



Westf. Schule für Musik

17.05.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Brinkmann

Telefon: 492-4414

Brinkmann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zur Änderung der Schulordnung und Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik

Beratungsfolge

08.06.2021	Kulturausschuss	Vorberatung
22.06.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
23.06.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Schulordnung (Anlage 1) und Gebührensatzung (Anlage 2) für die Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster wird zum 01.08.2021 beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Sachentscheidung führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush. - jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produkt- gruppe	0403	Westfälische Schule für Musik und Förderung der Stadtteilmusikschulen			
Zeile	04	Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	2021	-18.500 €	Erstattung Unterrichtsgelbren + anteiliger Verzicht auf Anmeldegebühr ab August
			2022ff.	-23.200 €	

Begründung:

Die Schulordnung und Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik (WSfM) ist zuletzt zum 01.02.2017 angepasst worden.

Durch die Änderung der Schulordnung und Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik (WSfM) ergeben sich in der Summe keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Westfälische Schule für Musik. Es ist geplant, die Einnahmehausfälle nach der Corona-Pandemie durch andere Maßnahmen zu kompensieren bzw. die Gebührenstruktur mittelfristig zu überprüfen.

Einmalig entstehen Kosten für die Information aller Schülerinnen und Schüler sowie für administrative Tätigkeiten in der Verwaltung. Diese Aufwendungen werden durch das Budget der Westfälischen Schule für Musik finanziert.

Mit dieser Änderung der Schulordnung und Gebührensatzung werden die Festlegungen zum Projekt JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“) geregelt (siehe Begründung zu 2). Es erfolgt ab dem Schuljahr 2021/2022 die Förderung über das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Die finanziellen Förderungen liegen im Entwurf vor und befinden sich aktuell in der Klärung mit dem Ministerium. Eine abschließende Aussage zu den finanziellen Auswirkungen ist daher noch nicht möglich. Durch die Förderung und die Festlegung der Gebühren auf 26,00 €/ Monat ist zu erwarten, dass die zukünftige 4-jährige Förderung zumindest dem Kostendeckungsgrad des bisherigen Unterrichts der Westfälische Schule für Musik (Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt) entspricht.

Die Instrumente werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses kann zum einen zu einem höheren Bedarf an Instrumenten führen und zum anderen die bisherigen Einnahmen aus Instrumentenausleihen leicht reduzieren. Zu den Instrumentenbeschaffungen ist eine zweckgebundene Förderung seitens des Ministeriums vorgesehen. Der Bedarf steht im Juni 2021 fest. Die Förderung deckt in der Regel die Beschaffungskosten. Die Einnahmen aus Instrumentenausleihen werden sich voraussichtlich nicht wesentlich reduzieren, da die Schülerinnen und Schüler bisher viele Instrumente über die Kooperationsschulen (nicht die Westfälische Schule für Musik) beziehen.

Der vorgeschlagene Verzicht auf die Anmeldegebühr (siehe Begründung zu 4) bei Online-Anmeldung führt zwar zu geringeren Einnahmen bei den Benutzungsgebühren. Demgegenüber steht jedoch eine verbesserte Effizienz, weniger Schreibarbeit und ein zeitgemäßes Angebot, so dass der Verzicht auf die Anmeldegebühr insgesamt sinnvoll und verhältnismäßig ist. Die Gesamtsumme der Anmeldegebühren 2019 (vor Corona) betrug 16.549,00 €. Bei einer wünschenswerten 50%igen Nutzung würden sich die Gebührenerträge um ca. 8.000 € reduzieren. Im Verhältnis zu den Gesamtgebühren, die im Haushalt 2021 mit über 2,1 Mio. € geplant sind, entspricht dies 0,38 %.

Die Änderung bei den Erstattungen von Unterrichtsgebühren (siehe Begründung zu 5) wird zu geringeren Unterrichtsgebühren von bis zu 15.200 € führen. Sie ist allerdings rechtlich vorgeschrieben und damit für ein rechtssicheres Leistungsangebot der WSfM unumgänglich. Im Vergleich zu den Gesamtgebühren, die im Haushalt 2021 mit über 2,1 Mio. € geplant sind, entspricht dies 0,73 %.

Es ergeben sich folgende Ergänzungs- und Änderungsbedarfe, die nachfolgend im Einzelnen begründet werden:

1. Aufnahme Jugendakademie
2. Änderungen beim Projekt JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“)
3. Auswirkungen der Digitalisierung
4. Verzicht auf Aufnahmegebühr bei Online-Anmeldung
5. Erstattung von Unterrichtsgebühren bei Ausfällen seitens der WSfM
6. Datenschutz und Genehmigung von Bild-, Ton-, Filmaufnahmen
7. Bürokratieabbau bei Unterrichtsvereinbarungen, beim Münsterpass und bei Abmeldungen
8. Weitere Ergänzungs- und Änderungsbedarfe

zu 1) Aufnahme Jugendakademie:

Die Schulordnung und Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik regelte bisher nicht die Leistungen und Gebühren der Jugendakademie Münster.

Die Jugendakademie Münster wird gemeinsam zwischen der Westfälischen Wilhelms Universität (WWU) und der Stadt Münster betrieben. Sie ist ein Ausbildungsprogramm im künstlerischen Bereich für hochbegabte Kinder und Jugendliche. Die nach einer Eignungsprüfung in das Programm „Jugendakademie“ aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden als Schülerinnen und Schüler der WSfM aufgenommen. Der Fachbereich Musikhochschule lässt sie als Jungstudierende des Fachbereichs Musikhochschule der WWU zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Seit der Gründung der Jugendakademie zahlen die Schülerinnen und Schüler Benutzungsgebühren vergleichbar mit 45 Minuten künstlerischen Einzelunterricht. Sie erhalten hierfür im künstlerischem Hauptfach 60 Minuten Unterricht (statt 45 Minuten) und kostenfrei ein Nebenfach. Diese Regelung wird nun neu in die Schulordnung und Gebührensatzung der WSfM aufgenommen.

Die Änderungen in der Schulordnung und Gebührensatzung finden Sie in folgenden Bereichen:

- Schulordnung: § 4 „Schuljahr“, Absatz 1; § 5 „Anmeldung, Austritt, Abmeldung“ Absatz 1; § 8 „Jahresvorspiel, Zeugnis“; § 10 „Unterrichtsstätten“ Absatz 2; § 11 „Veranstaltungen“ und § 12 „Geltungsbereich“
- Gebührensatzung: § 4 „Ermäßigungen, Zuschläge, Stundungen und Erstattungen“ Absatz 1, Ziffer 3
- Gebührentarif: D) „Instrumental- und Vokalunterricht Jugendakademie“

zu 2) Änderungen beim Projekt JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“):

Die Schulordnung und Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik regelte bisher nicht die Leistungen, Benutzungsgebühren und Ermäßigungen innerhalb des Projektes JeKits.

Zum 01.08.2021 erfolgt ein Trägerwechsel von der JeKits-Stiftung zum Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und gleichzeitig der Ausbau von einem 2-jährigen zu einem 4-jährigen Förderprojekt. Das bisher an die 2-jährige Förderung angeschlossene Angebot der Westfälischen Schule für Musik in Form von Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt für die Klassen 3 und 4 wird nun sukzessive ab dem Schuljahr 2021/2022 bis spätestens zum Schuljahr 2023/2024 durch JeKits für das 3. und 4. Schuljahr abgelöst. Mit der zusätzlichen Förderung von JeKits 3 und 4 reduzieren sich die Benutzungsgebühren auf 26,00 € (Bisherige Gebühr für Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt 35,50 €).

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW erarbeitet aktuell mit dem Städtetag, dem Landesverband der Musikschulen und den Musik- und Tanzschulen die vertraglichen Grundlagen sowie die Durchführungskriterien. Seitens des Landes NRW sind jährlich schrittweise von 11 Mio. Euro bis 17 Mio. Euro in den Haushalt eingeplant. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (Anfang Mai 2021) sind noch nicht alle Einzelheiten bekannt. Alle bereits bekannten Inhalte sind in die Schulordnung und Gebührensatzung eingeflossen.

Für die Westfälische Schule für Musik entstehen aufgrund der Ablösung des städtischen Angebots zum Schuljahr 2021/2022 keine zusätzlichen Personalbedarfe, keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und auch keine gravierenden Umstellungsprozesse.

Die Änderungen in der Schulordnung und Gebührensatzung finden Sie in folgenden Bereichen:

- Schulordnung: § 2 „Unterrichtsangebote“ Absatz 2 und § 5 „Anmeldung, Austritt und Abmeldung“, Absätze 2 und 3
- Gebührensatzung § 4 „Ermäßigungen, Zuschläge, Stundungen und Erlasse“ Absatz 2 und § 7 „Geltungsbereich“.
- Gebührentarif: Neu C) „Projekt JeKits, Klassenunterricht und Orchester Kunterbunt“ und Neu F) „Gebühren für Leihinstrumente“

zu 3) Auswirkungen der Digitalisierung

a) digitaler Unterricht

Unterricht an der WSfM findet grundsätzlich in Präsenz statt. Die Corona-Pandemie hat aber aufgezeigt, dass digitaler Unterricht in bestimmten Situationen erforderlich sein kann.

Mit der Einführung des § 10 „Unterrichtsstätten“ in die Schulordnung werden hierfür die Rahmenbedingungen geschaffen.

b) Einführung neue Musikschulverwaltungssoftware

Die Westfälische Schule für Musik führt zum Jahreswechsel eine neue Musikschulverwaltungssoftware ein. Diese hat verschiedene technische Weiterentwicklungen wie z.B. eine Musikschul-App bzw. einen Webzugang zu persönlichen Konten für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte und kann gleichzeitig als Kommunikationsplattform genutzt werden. Mit der neuen Software können auch die musikschulinternen Prozesse durch Workflows optimiert werden. Die Online-Anmeldung im Internet ist mit der Software verbunden und die Informationen können medienbruchfrei verarbeitet werden.

Um diese Optimierungsansätze nutzen zu können, enthalten die Schulordnung und Gebührensatzung Änderungen in folgenden Bereichen:

- Schulordnung § 5 „Anmeldung, Austritt und Abmeldung“ Absatz 1
- Gebührensatzung § 3 „Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung“ Absatz 2
- Gebührentarif „Anmelde-/ Abmeldegebühr“ neuer 2. Satz

zu 4) Verzicht auf Anmeldegebühr bei Online-Anmeldung:

Die Anmeldegebühr entsteht für die erstmalige Erfassung der Schülerinnen und Schüler, ggfs. Erziehungsberechtigte und abweichende Zahlungspflichtige. Sie beträgt einmalig 13,00 Euro. Mit der Einführung der Online-Anmeldung über die neue Musikschulverwaltungssoftware werden die online eingegebenen Daten automatisch in die Fachsoftware eingehen. Der bisherige Erfassungsaufwand entfällt. Es wird vorgeschlagen, auf die Aufnahmegebühr bei der Online-Anmeldung zu verzichten und somit einen Anreiz zur Online-Anmeldung zu schaffen, vgl. Änderungen in folgenden Bereichen:

- Gebührensatzung § 3 „Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung“ Absatz 2
- Gebührentarif „Anmelde-/ Abmeldegebühr“ neuer 2. Satz

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig davon, wie häufig das Angebot der Online-Anmeldung letztlich genutzt wird. Bisher belaufen sich die jährlichen Erträge aus den Aufnahmegebühren auf ca. 16.000 €. Eine angestrebte Quote von mind. 50% Online-Anmeldungen würde zu Mindererträgen in Höhe von 8.000 € führen.

zu 5) Erstattung von Unterrichtsgebühren bei Ausfällen seitens der WSfM

Gebühren stehen im unmittelbaren Zusammenhang zur Leistungserbringung. Bisher wurden Gebühren erstattet, wenn aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres an mehr als drei Unterrichtstagen der Unterricht ausfiel. Diese Regelung ist rechtlich nicht haltbar. Alle Unterrichte, die aus von der WSfM zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres bzw. bis zum 31.01 des Folgejahres ausfallen und nicht vor- oder nachgeholt werden, sind anteilig zu erstatten. Die Erstattung der Unterrichtsgebühren soll im ersten Quartal des folgenden Jahres erfolgen (Erstattungsgebühr = Anzahl ausgefallener Unterrichte (ohne Schulferien NRW und Feiertage) im Verhältnis zu garantierten 39 Unterrichten im Kalenderjahr). Bei Abmeldungen zum Schulhalbjahr oder Schuljahr erfolgt die Erstattung anteilig im auf die Abmeldung folgenden Quartal.

Diese rechtlich notwendige Änderung führt zu einer Verschlechterung des Budgets in Höhe von bis zu 15.200 EUR.

Die Neuregelungen finden sich in § 4 „Ermäßigungen, Zuschläge, Stundungen und Erstattungen“ Absatz 6 der Gebührensatzung.

zu 6) Datenschutz und Genehmigung von Bild-, Ton-, Filmaufnahmen

Die Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik ist an die Bestimmungen zum Datenschutz anzupassen.

Datenschutzvereinbarungen zu Film-, Bild- und Tonaufnahmen wurden bisher durch Einzelvereinbarungen geregelt. Nun soll es eine generelle Regelung für öffentliche Veranstaltungen geben, vgl. § 11 Veranstaltungen. Für interne Veranstaltungen sind weiterhin Einzelvereinbarungen erforderlich.

Um diesen Anforderungen nachzukommen, enthält die Schulordnung Änderungen in § 5 „Aufnahme, Austritt und Abmeldung“ Absatz 1 und § 11 „Veranstaltungen“.

zu 7) Bürokratieabbau bei Unterrichtsvereinbarungen, beim Münsterpass und bei Abmeldungen

a) bei der Unterrichtsvereinbarung

Die Unterrichtsvereinbarung ist das Ergebnis aus der Anmeldung und der Zuteilung von Unterricht. Sie kommt mit dem ersten Unterricht rechtswirksam zustande.

Bisher haben sich die Schülerinnen und Schüler mit einer Anmeldung nur auf die Warteliste setzen lassen können. Dann wurde ihnen ein Unterrichtsangebot seitens der Westfälischen Schule für Musik gemacht. Danach wurde die Unterrichtsvereinbarung zugeschickt. Diese musste ergänzt und unterschrieben an die Westfälische Schule zurückgegeben werden.

Mit der Einführung der neuen Musikschulverwaltungssoftware soll mit der Online-Anmeldung der erste Schritt der Unterrichtsvereinbarung (der Antrag auf Anmeldung) erfolgen. Sobald die Westfälische Schule für Musik diesem entsprechen kann, wird der Antrag angenommen. Die Unterrichtsvereinbarung kommt zustande. Sollte die Westfälische Schule für Musik der Online-Anmeldung nicht entsprechen können, wird ein anderes Unterrichtsangebot gemacht. Sollte somit dem Anmeldewunsch entsprochen werden können, ist die Anmeldung und die Unterrichtsvereinbarung rechtswirksam. Es entfallen viele Verwaltungsschritte beim zukünftigen Schüler/ bei der zukünftigen Schülerin und in der WSfM.

Um die Online-Unterrichtsvereinbarung zu ermöglichen, enthält die Schulordnung Änderungen in § 5 „Anmeldung, Austritt, Abmeldung“, Absatz 1.

b) beim Münsterpass

Der Münsterpass führt zur Ermäßigung der Gebühren. Der Münsterpass wird jedoch nicht für ein gesamtes Jahr ausgestellt. Dieses hat zur Folge, dass bisher, sobald ein Münsterpass eingereicht wird, der Gebührenbescheid der Westfälischen Schule für Musik für den Ausstellungszeitraum geändert, gedruckt und neu zugesandt wird. Zukünftig sollen die Schülerinnen und Schüler wie bisher die Verpflichtung haben, den Münsterpass, sobald dieser vorliegt, der WSfM vorzulegen. Der Münsterpass soll jedoch ganzjährig angerechnet werden. Die Schülerinnen und Schüler haben die Verpflichtung, sobald die Berechtigung für den Münsterpass erlischt, dieses der WSfM mitzuteilen. Zur Revision wird die WSfM zum Jahresende stichprobenartig 5% der Münsterpass-Inhaber/-innen, die den Münsterpass noch nicht vorgelegt haben, mit der Bitte um Nachweis anschreiben. Dieses Vorgehen ist mit dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sowie dem Sozialamt und dem Jobcenter als sinnvoll abgestimmt. Die Westfälische Schule für Musik hat über 500 Schülerinnen und Schüler mit einem Münsterpass. Durch die Anpassung entfallen mindestens zwei Änderungen der Gebührenbescheide im Jahr.

Hierzu erhält die Gebührensatzung wie folgt Änderungen:

- Gebührensatzung § 4 „Ermäßigungen, Zuschläge, Stundung und Erstattung“, Absatz 1 zu Ziff. 3

c) bei Abmeldungen

Bisher konnten Abmeldungen rechtswirksam nur per Post oder Fax schriftlich entgegengenommen werden. Dieses entspricht nicht der gängigen Kommunikation und hat auf hohes Unverständnis bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten geführt. In der Schulordnung ist nun geregelt, dass Abmeldungen auch an die E-Mail-Adresse WSFM@stadt-muenster.de geschickt und mit der Bestätigung durch die WSfM rechtswirksam angenommen werden können.

Um diesen Bürokratieabbau zu ermöglichen, enthält die Schulordnung Änderungen in folgendem Bereich:

- Schulordnung § 5 „Anmeldung, Austritt und Abmeldung“ Absatz 1

Zu den Abmeldungen wurde eine weitere Verbesserung in die Schulordnung aufgenommen. Die Anmeldung für „JEKISS“ und „JeKits“ sind befristet bis zum Ende des 4. Schuljahres (Ende der Grundschulzeit) und enden dann automatisch. Hierdurch ist keine gesonderte Abmeldung durch die Schülerinnen und Schüler mehr erforderlich.

Um diesen Bürokratieabbau zu ermöglichen, enthält die Schulordnung Änderungen in folgendem Bereich:

- Schulordnung § 5 „Anmeldung, Austritt und Abmeldung“, Absatz 2

zu 8) Weitere Ergänzungs- und Änderungsbedarfe

a) Abmeldung – Sonderabmeldegründe

Die beispielweise Aufzählung der begründeten Einzelfälle, in denen die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen kann, ist um „schulische oder familiäre Belange“ ergänzt worden.

Diese Änderung findet sich in der Schulordnung in § 5 „Anmeldung, Austritt und Abmeldung“, Abs.3

b) Dokumentation der Reihenfolge Anwendung der Ermäßigungen

Die Reihenfolge der Anwendung der Ermäßigungen war bisher nicht in der Gebührensatzung festgelegt und damit für die Schülerinnen und Schüler nicht nachvollziehbar.

Zur Klarheit ist diese nun in der Gebührensatzung in § 4 „Ermäßigungen, Zuschläge, Stundungen und Erstattungen“ in den Absätzen 1 und 2 dokumentiert.

c) Dauer des Unterrichts

Bisher war nur für die Fächer der „Musikalischen Früherziehung“ und „Musikalischen Grundausbildung“ (jeweils 60 Minuten) eine vom Standard abweichende Unterrichtsdauer (45 Minuten) festgelegt. In der Praxis gibt es weitere Abweichungen vom Standard, die auch im Gebührentarif zur Gebührensatzung bereits festgelegt sind. Nun sollen diese auch Eingang in die Gebührensatzung finden, vgl. § 6 „Dauer des Unterrichts“. Die Gebührenhöhen ändern sich hierdurch nicht.

Im aktuell bei der Westfälischen Schule für Musik laufenden Zukunftsprozess wurde durch eine interne Arbeitsgruppe die Maßnahme „Option der Verlängerung von Gruppenunterrichten auf 60 Minuten“ erarbeitet.

Diese Option ist im Gebührentarif zur Gebührensatzung unter der Ziffer B) „Instrumental- und Vokalunterricht“ ergänzt.

d) Vereinheitlichung der Bezeichnung des Fachbereichs „Elementare Musikpädagogik“:

Bei der Westfälischen Schule für Musik wird sowohl die Bezeichnung „Musikalische Früherziehung“ als auch „Elementare Musikpädagogik“ verwendet. Künftig soll daher einheitlich die Bezeichnung

„Elementare Musikpädagogik“ verwendet werden. Zur Elementaren Musikpädagogik gehören die Unterrichtsfächer „Musikzwerge“, „Musikalische Früherziehung“, „Musikalische Grundausbildung“ und „JEKISS-Chor“.

e) Geltungsbereich

Der bisherige Geltungsbereich hatte keinen positiven Geltungsbereich. Dieser ist ergänzt worden, vgl. § 12 „Geltungsbereich“ der Schulordnung.

Der Bereich zu „Jedem Kind sein Instrument“ (JeKi) ist veraltet. Das aktuelle Förderprojekt heißt JeKits und wird mit der neuen Schulordnung und Gebührensatzung geregelt (siehe Begründung zu 2).

f) Redaktionelle Änderungen

Weitere redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

i.V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

- Anlage 1 Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik
- Anlage 2 Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik
- Anlage 3 Synopse zur Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik
- Anlage 4 Synopse zur Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik
- Anlage A (Kurzüberblick, Ziele, Finanzierung, Pflichtigkeitsgrad und Relevanz zu Querschnittsthemen)